

**Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB
über den Bebauungsplan Nr. 03/2010 der Gemeinde Liepgarten
„Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Sandtagebau Mühlenfeld in Liepgarten“**

Gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung „...ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“.

Anlass und Ziele

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, die ehemalige Fläche des Sandtagebaues im Mühlenfeld an der nördlichen Gemeindegrenze der Stadt Ueckermünde als Standort für alternative Energiennutzung auszubauen und eine Photovoltaik-Erdanlage zu entwickeln. Der erzeugte Strom aus Solarenergie soll in das Stromnetz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens eingespeist werden.

Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland, welche mit Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Dabei ist gerade die Nachnutzung militärischer und gewerblicher Brachen durch Photovoltaikanlagen präferiert.

Das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich einerseits aus der Lage des Standortes im Außenbereich (§ 35 BauGB) und andererseits aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 11 Abs. 3 und 4 EEG.

Die Gemeindevertretung Liepgarten hat daher am 02.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.03/2010 „Photovoltaikanlage auf dem ehem. Sandtagebau im Mühlenfeld“ beschlossen.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

Da die Gemeinde über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, wurde der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Sandtagebau Mühlenfeld in Liepgarten“ als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Über den Bebauungsplan kann die städtebauliche Ordnung gesichert werden. Der Bebauungsplan steht den beabsichtigten Entwicklungszielen der Gemeinde nicht entgegen.

Verfahren

Mit einem Vorentwurf (Stand 02/2010) wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden durchgeführt. Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung fand am 17.03.2010 ein Scopingtermin statt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung frühzeitig über die Planungsziele informiert.

Am 20.04.2010 hat die Gemeindevertretung Liepgarten den Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 04/2010) zur öffentlichen Auslegung beschlossen und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 10.05.2010 bis einschließlich 14.06.2010 statt.

Die eingegangenen Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung am 06.07.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Auf Grund der Nichtverfügbarkeit der Fläche für die externe Kompensationsmaßnahme wurde es erforderlich, eine andere Kompensationsfläche und –maßnahme festzusetzen.

Durch die Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Von der Änderung war die Öffentlichkeit nicht betroffen. Der betroffene Grundstückseigentümer hat die Änderung selbst veranlasst.

Die von der Änderung betroffene Behörden, der Landkreis Uecker-Randow als Untere Naturschutzbehörde und das Forstamt Torgelow, wurden um ihre Stellungnahme gebeten. Die Frist zur Stellungnahme wurde auf drei Wochen verkürzt. Die betroffenen Behörden haben dem geänderten Entwurf zugestimmt.

Die Ausgrenzung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“ ist mit der fünfzehnten Änderungsverordnung vom 22.10.2010 erfolgt.

Die Gemeindevertretung Liepgarten hat daher am 14.12.2010 nach Abwägung aller relevanten Belange und unter Berücksichtigung und Einarbeitung aller von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Bürgern vorgebrachten Anregungen und Forderungen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03/2010 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Sandtagebau Mühlenfeld in Liepgarten“ der Gemeinde Liepgarten beschlossen.

Mit Schreiben vom 09.05.2011 wurde die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 0372010 „Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Sandtagebau Mühlenfeld in Liepgarten“ durch den Landrat des Landkreises Uecker-Randow genehmigt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Vorentwurfsfassung des Umweltberichtes vom Februar 2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Auf dem Scopingtermin am 17.03.2010 wurde von der Stadt Ueckermünde die Einbeziehung der Bebauung im Bornbruchweg in die Untersuchungen zum Schutzgut „Mensch“ gefordert. Der vorgeschlagene Detaillierungsgrad der Untersuchungen zum Schutzgut Fauna wurde

von der Unteren Naturschutzbehörde als nicht ausreichend erachtet. Es wurden Potenzialanalysen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der Arten Zauneidechse, Schlingnatter, von Brutvogelarten und von Fledermausarten sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages gefordert. Dieser Hinweis zur Erweiterung des Detaillierungsgrades der Fauna ist auch in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uecker-Randow vom 29.03.2010 enthalten.

Weitere Einwände zu oben stehenden Vorschlägen zu Umfängen und Detaillierungsgraden der Untersuchungen erfolgten nicht.

Weitere umweltrelevante Forderungen aus dem Scopingtermin und der Trägerbeteiligung sind folgende:

Stellungnahme Landesforst vom 19.03.2010

- Auf der Vorhabenfläche befindet sich kein Wald, westlich grenzt jüngerer Nadelwald an.
- Die Schattenwirkung des Waldes ist bei der Planung der Solaranlagen zu kalkulieren, Abstand ist einzuplanen, einer Waldumwandlung wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme LUNG vom 16.03.2010

- Abstand des Vorhabens zur nächsten Wohnbebauung beträgt 220 m.
- „Von den Modulen der Photovoltaikanlagen können an der schützenswerten Wohnbebauung in der Nachbarschaft u.U. Lichtimmissionen durch Reflexionen auftreten. Diese Reflexionen können zu Blendung und damit einer erheblichen Belästigung i.S. des BImSchG führen, wenn die tatsächliche Einwirkdauer 30 Minuten pro Tag bzw. 8 Stunden pro Jahr überschreitet.“ (Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002).
- Wesentliche Einflussgrößen auf die Blendwirkung sind geometrische Situation, Lichtdichte, Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit der Blendsituation
- Diese Hinweise sollen als Grundlage für die Erstellung von Abwägungsmaterial im Rahmen der Aufstellung des B- Planes dienen.

Stellungnahme Landkreis UNB 29.03.10

- Das Plangebiet liegt im LSG, die Herauslösung über eine Änderungsverordnung ist erforderlich.
- Bei Waldumwandlung ist die UNB zu beteiligen.
- Die Eingriffsregelung ist abzarbeiten.
- Südwestlich und westlich des Vorhabens befinden sich 3 vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie im Rahmen der landesweiten Erfassung der Landschaftspotenziale kartierte geschützte Biotop.

Stadt Ueckermünde - Scopingtermin 17.03.10

- Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt über öffentliche Wege der Stadt Ueckermünde.
- Erhöhte Belastungen sind nur im Zeitraum der Bauphase (Aussage Vorhabenträger: 4 - 6 Wochen) zu erwarten.

Landkreis Untere Abfallbehörde - Scopingtermin 17.03.10

- Hinweise auf Altlasten sind bei der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

Die Planung wurde derart überarbeitet, dass mit dem Planstand von 12/2010 allen Hinweisen und Forderungen entsprochen wurde.

Der im Umweltbericht ermittelte Eingriff in Natur und Umwelt kann durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden. Der Nachweis wurde im Umweltbericht mit der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erbracht. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch den Bauherren mit Fertigstellung der Baumaßnahme zu realisieren.

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit relativ geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht von dem Vorhaben ausgehen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund des Nutzungszieles des Vorhabens und der Eignung des Plangebietes wegen der Vorbelastung nicht.

Liepgarten, im Mai 2011